



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.06.2026, 10:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dümpten, Blatt 2538,

BV lfd. Nr. 1

2/24 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dümpten, Flur 13, Flurstück 1002, Hof- und Gebäudefläche, Knüfen,
Größe: 318 m²

Wohnungsgrundbuch von Dümpten, Blatt 5421,

BV lfd. Nr. 1

148/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dümpten, Flur 13,
Flurstück 1005, Gebäude- und Freifläche, Knüfen 53, Größe: 577 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Ergänzungsaufteilungsplan vom
21.07.2010 mit Nr. 3b gekennzeichneten Wohnung nebst Keller Nr. 7.

Grundbuch von Dümpten, Blatt 59 A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Dümpten, Flur 13, Flurstück 473, Gebäude- und Freifläche, Verkehr,
Knüfen, Größe: 17 m²

versteigert werden.

Laut Gutachen :

2-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 67,88 m² Wohnfläche im 1.OG in einem ca. 1962 massiv erbauten, 3-geschossigem, unterkellertem, einseitig angebautem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 7 Wohnungen auf einem ca. 577 m² großem Grundstück (Flurstück 1005).

Das Garagengrundstück (Flurstück 473) mit 17 m² Größe ist vollständig mit der Einzelgarage überbaut.

Der Anteil am Verkehrsflächengrundstück (Flurstück 1002) dient der Erschließung der Garagen und ist mit dementsprechenden Wege- und Fahrrechten belastet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 13.06. bzw. 21.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

117.001,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

| | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Dümpten Blatt 59 A, lfd. Nr. 1 | 11.000,00 € |
| - Gemarkung Dümpten Blatt 2538, lfd. Nr. 1 | 1,00 € |
| - Gemarkung Dümpten Blatt 5421, lfd. Nr. 1 | 106.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.